RECHTSINFO

Drohende Spielhallenschließungen zwingen Betreiber ihre Rechte zu klären

Düsseldorf, 03.08. 2017: Spielhallenbetreibern ohne glücksspielrechtliche Erlaubnis droht seit Anfang Juli die Schließung durch das Ordnungsamt, weshalb sie sich dringend um die Klärung ihrer Rechte bemühen sollten, so der Rat von Rechtsanwalt Dr. Michael Terwiesche, Fachanwalt für Verwaltungsrecht der bundeweit tätigen Kanzlei GTW in Düsseldorf.

Grundlage der in allen Bundesländern drohenden **Schließungsanordnungen** ist der am 1.7.2012 in Kraft getretene **Glücksspielstaatsvertrag** der Bundesländer, dessen fünfjährige Übergangsfrist nun ausgelaufen ist. Er enthält Neuregelungen für Spielhallen, welche jedes Bundesland in Ausführungsgesetzen konkretisiert

- Das **NRW-Ausführungsgesetz** zum Glücksspielstaatsvertrag sieht beispielsweise vor, dass zwischen zwei Spielhallen ein **Mindestabstand** von 350 m einzuhalten ist.
- Eine Erlaubnis für **mehrere Spielhallen in einem Gebäude** ist künftig ausgeschlossen.

Als **Folge** droht die Schließung, denn infolge der Gesetzesänderung wird zahlreichen Spielhallenbetreibern die nötige glücksspielrechtliche Erlaubnis verweigert werden. Besonders betroffen sind **Spielhallenbetreiber in den Innenstädten**. Hier haben die Ordnungsämter bereits zahlreiche Schließungsanordnungen angekündigt.

Gegenwehr ist möglich – Schließungsanordnung überprüfen lassen

Rechtsanwalt Dr. Michael Terwiesche rät daher: *„Betreiber von Spielhallen, Casinos und Spielbanken sowie Vermieter und Automatenaufsteller sollten jetzt dringend handeln.“*

Er macht den Betroffenen Mut, etwaige Schließungsanordnungen überprüfen zu lassen, denn dafür gebe es gute Argumente.

„Von der Maßgabe des Mindestabstands darf beispielsweise unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes abgewichen werden. Zudem können die zuständigen Behörden auch nach Ablauf des Übergangszeitraums eine Befreiung von der Erfüllung der Neuregelungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härte erforderlich ist.“

Lesen Sie auf der Folgeseite unsere Fragen und Antworten für Spielhallenbetreiber:

Fragen & Antworten für Spielhallenbetreiber:

1. **Was kann ein Betreiber im Vorfeld einer drohenden Schließungsanordnung tun?**

Das Ordnungsamt muss den Betroffenen vor Erlass einer Schließungsanordnung im Rahmen einer sog. Anhörung über die beabsichtige Schließung informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Betroffene sollte sich in diesem Fall anwaltliche Hilfe holen und versuchen, schon den Erlass der Anordnung zu verhindern.

2. **Was tun, wenn das Ordnungsamt anruft?**

Sinnvoll ist es in diesem Fall einen Gesprächstermin zu vereinbaren und diesen Gesprächstermin mit anwaltlichem Beistand wahrzunehmen.

3. **Wenn die Schließungsanordnung ergangen ist?**

Ist die Schließungsanordnung ergangen, kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist, wird die Anordnung bestandskräftig und kann nicht mehr angefochten werden.

4. **Muss die Spielhalle nach Erlass der Schließungsanordnung sofort geschlossen werden?**

Häufig ordnen die Ordnungsämter in der Schließungsanordnung die sofortige Vollziehung an. Um zu verhindern, dass die Schließungsanordnung vollzogen und die Spielhalle geschlossen wird, sollte zusätzlich ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht gestellt werden. Auch insofern ist es sinnvoll, sich anwaltlichen Beistand zu holen.

5. **Alles rund ums Mietverhältnis: Gibt es Sonderkündigungsrechte der Spielhallenbetreiber?**

Hindernisse, die dem vertragsgemäßen Gebrauch des Mietobjektes entgegenstehen, aber personen- bzw. betriebsbezogen sind - wie bei einer Spielhallenerlaubnis - gehören grundsätzlich zum allgemeinen Risiko des Gewerbetreibenden. Dem Mieter steht daher grundsätzlich kein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Schließungsanordnung ergeht. Dies sollte jedoch im Einzelfall anhand des konkreten Mietvertrags überprüft werden. Ergeht eine Schließungsanordnung sollte der Betroffene Mieter/Vermieter daher den Mietvertrag von einem Anwalt überprüfen lassen.

Ansprechpartner:

RA Dr. Michael Terwiesche, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, steht Ihnen gerne für ein Gespräch oder weiterführende Informationen zu Verfügung.

Dr. Michael Terwiesche, Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, E-Mail: Michael.Terwiesche@g-t-w.com

Ulf Prechtel, Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, E-Mail: Ulf.prechtel@g-t-w.com

Jan-Marcel Grote, Rechtsanwalt, Partner, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Bankkaufmann, E-Mail: Jan-Marcel.Grote@g-t-w.com

Kanzlei: Benzenbergstraße 39-47
40219 Düsseldorf,
Tel.: +49 (211) 93 88 99 11.